

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2431 052

BEG § 224

Ein Prozeßbevollmächtigter ist auch dann im Sinne des § 224 BEG nach außen als Vertreter seiner Partei aufgetreten, wenn der Rechtsstreit durch einen anderen Rechtsanwalt geführt worden ist, der als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten aufgetreten ist und der den Prozeßbevollmächtigten bei dem Gericht, bei dem die Sache anhängig war, vertreten konnte.

BGH Beschl. vom 22. September 1961 -IV ZB 315/61- OLG Celle
LG Hildes-
heim

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Anna F. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], T. [REDACTED]/I. [REDACTED],
Jochanan H. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerde-
führerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ludwig E. [REDACTED]
in B. [REDACTED]-Wi. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Nieder-
sächsischen Minister des Innern in H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerde-
gegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 22. September 1961
beschlossen:

Der Beschluß des II. Ferienzivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 22. August 1961 wird aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
dieser Beschwerde, an das Berufungsgericht zurückge-
geben.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Be-
schwerdeverfahren nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die von der Klägerin gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung verworfen worden, weil sie nicht von einem beim Oberlandesgericht in Celle zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und weil, wie das Berufungsgericht angenommen hat, Rechtsanwalt E [REDACTED], dessen amtlich bestellter Vertreter die Berufung eingelegt hat, die Klägerin auch nicht im ersten Rechtszug vertreten hat.

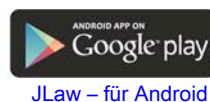
Die von der Klägerin gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Rechtsanwalt Eckstein konnte die Berufung nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG beim Oberlandesgericht in Celle einlegen; denn er hat die Klägerin, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, im ersten Rechtszug vertreten. Vertreter einer Partei im Sinne dieser Bestimmung ist ein Rechtsanwalt, der in solcher Weise zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden ist, daß er den Rechtsstreit verantwortlich zu führen hat und er auch nach außen, dem Gericht und dem Gegner gegenüber, als ein mit solcher Vollmacht ausgestatteter Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist. Der Rechtsanwalt, dem eine solche Vollmacht von der Partei erteilt worden ist, ist auch dann nach außen als Vertreter dieser Partei aufgetreten, wenn er sich bei einzelnen oder auch bei allen von ihm vorzunehmenden Prozeßhandlungen durch einen anderen Rechtsanwalt hat ordnungsgemäß vertreten lassen. Das ist der Fall, wenn er den ihn Vertretenden zum Vertreter bestellt hat, wenn dieser den Prozeßbevollmächtigten bei dem Gericht, bei dem die Sache im ersten Rechtszug anhängig war, vertreten konnte und wenn er zu erkennen gegeben hat, daß er als Vertreter für den Prozeßbevollmächtigten handelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Klage und der einzige später noch eingereichte Schriftsatz vom 10. November 1960 sind von Rechtsanwalt Hi [REDACTED] als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt E [REDACTED], unterzeichnet. Rechtsanwalt Hi [REDACTED] konnte auch, da nach § 224 Abs. 1 BEG im Verfahren vor den Landgerichten kein Anwaltszwang besteht, von Rechtsanwalt E [REDACTED] in dieser Sache als sein Vertreter für das Verfahren vor dem Landgericht bestellt werden.

Ob Rechtsanwalt E [REDACTED] dadurch, daß er Rechtsanwalt Hi [REDACTED] zu seinem Vertreter bestellt hat, gegen die Gebote des Standesrechts verstoßen hat, ist unerheblich. Denn ein solcher Verstoß würde die Bestellung des Vertreters nicht unwirksam machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf